

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Transnet BW GmbH	20.05.23	Im geplanten Geltungsbereich der GVV Osterburken; 2. Teiländerung der Fortschreibung FNP Osterburken - Vorentwurf betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen
2	Polizeipräsidium Heilbronn Sachbereich Verkehr	22.05.23	Gegen die 2. Teiländerung der Fortschreibung des FNP Osterburken bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen
3	TenneT TSO GmbH	22.05.23	Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen
4	Netze BW GmbH	23.05.23	zur 2. Teiländerung der Fortschreibung FNP Osterburken haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über <a href="http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft">http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft</a> oder über das E-Mailpostfach <a href="mailto:Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de">Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</a> in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	Zur Kenntnis genommen  Die Beteiligung ist bereits erfolgt. Stellungnahmen wurden abgegeben.
5	Stadt Walldürn	23.05.23	Wir möchten Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Stadt Walldürn keine Bedenken gegen die vorgelegte Flächennutzungsplanänderung bestehen.	Zur Kenntnis genommen
6	Bundesnetzagentur	25.05.23	Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:  <b>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:</b>            =====            Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	Zur Kenntnis genommen
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	25.05.23	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen
8	Gemeinde Rosenberg	25.05.23	Seitens der Gemeinde Rosenberg werden keine Einwendungen vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen
9	Gemeinde Schöntal	25.05.23	Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o. g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen.	Zur Kenntnis genommen
10	Gemeinde Seckach	25.05.23	Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB hat die Gemeinde Seckach keine Einwendungen oder Anregungen zur 2. Teiländerung der Fortschreibung FNP des Gemeindeverwaltungsverbands Osterburken. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg zum weiteren Verfahrensverlauf.	Zur Kenntnis genommen
11	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 42	30.05.23	Da durch die 2. Teiländerung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Bundes- oder Landesstraßen tangiert werden, bestehen von Seiten der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums weder Einwände noch Anregungen hiergegen.	Zur Kenntnis genommen
12	Gemeinde Ahorn	01.06.23	Die Belange der Gemeinde Ahorn werden nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen
13	Stadt Buchen	01.06.23	Einwände und Anregungen zur Planung werden unsererseits nicht vorgebracht. Bei der Realisierung der Maßnahmen wünschen wir Ihnen viel Erfolg.	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
14	Vodafone West GmbH	01.06.23	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen
15	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	05.06.23	<p>Seitens der <b>archäologischen Denkmalpflege</b> bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen.</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Belange der <b>Bau- und Kunstdenkmalpflege</b> sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
16	Verband Region Rhein-Neckar	15.06.23	<p>Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p> <p>Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.</p> <p>Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben nicht eingehalten.</p> <p>Vor dem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung, nach der das Vorhaben in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet nach Maßgabe der FFÖ-VO bzw. des EEG bzw. in einem Gebiet mit spezifischen Nachteilen gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) liegt, stehen die regionalplanerischen Leitlinien den Anlagenrealisierungen jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Zudem ist die Fläche nach dem Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft.</p> <p>Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten Anlage in einem Regionalen Grünzug (Ziel).</p> <p>Nach Plansatz 2.1.3 sind in den <b>Regionalen Grünzügen</b> technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Hierunter fallen im Sinne der Begründung zu Plansatz 2.1.3 auch Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien. Sofern Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, in den Regionalen Grünzügen vorgesehen und unvermeidbar sind, sind diese so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da nur ein vergleichsweise kleiner Anteil des großflächig festgelegten Grünzugs in Anspruch genommen wird. Daher ist der Einheitliche Regionalplan bei Anlagenerrichtung auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Die Fläche liegt außerdem in einem festgelegten Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (Grundsatz).</p> <p>Es handelt sich um das festgesetzte Wasserschutzgebiet "Barnholzquelle Adelsheim und Talbrunnen Osterburken". In <b>Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz</b> soll gemäß der Begründung zu Plansatz 2.2.3.4 den Belangen des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades aufgrund der Bauweise von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen oder einer verminderten Grundwasserzufuhr auszugehen. Die geplante Fläche liegt nach Kartierung der LUBW in der Wasserschutzgebietszone III und III A. Im Sinne des am 24.03.2023 beschlossenen Kriterienkatalogs zur Ermittlung von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Solar-Freiflächenanlagen handelt es sich bei Wasserschutzgebieten der Zone 111 weder um Ausschluss- noch um Konfliktkriterien.</p> <p>Die Fläche befindet sich weder im Vorrang- noch im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Im Sinne des am 24.03.2023 beschlossenen Kriterienkatalogs zur Ermittlung von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Solar-Freiflächenanlagen liegt die durchschnittliche Bodenzwertzahl der Fläche mit 35 als Kriterium weder im Ausschluss - noch im Konfliktbereich. Entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg ist das Plangebiet jedoch als <b>Vorbehaltsflur I</b> eingestuft. Bei Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg handelt es sich um Konfliktkriterien im Sinne des am 24.03.2023 beschlossenen Kriterienkatalogs zur Ermittlung von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Solar-Freiflächenanlagen. Diese Gebiete sollen außerhalb von privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Ausnahmen sind in einem sehr begrenzten Umfang bei einer besonderen infrastrukturelle Lagegunst (Nähe zum Einspeisepunkt, Vorbelastungen etc.) zulässig. Dies gilt es zu berücksichtigen, sodass auch für eine Aufnahme der Fläche in den neu aufzustellenden Teilregionalplan Solarenergie eine Stellungnahme der unteren Landwirtschaftsbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis einzuholen wäre.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Vor dem dargestellten Hintergrund bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
17	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2</p>	16.06.23	<p>In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde äußerten wir uns bereits im Rahmen des entsprechenden Bebauungsplanverfahrens, letztmalig mit Schreiben vom 18.04.2023, worauf wir nachfolgend inhaltlich verweisen:</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Gemarkung des Osterburkener Stadtteils Schlierstadt geschaffen werden. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan sieht hierzu die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“ mit einem Umfang ca. 6 ha vor. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist vorliegend entsprechend die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie“ vorgesehen.</p> <p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</i> Wie bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens konstatiert, entspricht das geplante Vorhaben wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP) und des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP), nach denen auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien im Sinne einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung hingewirkt werden soll.</p> <p>Auch wurde bereits festgestellt, dass der regionalplanerische Grundsatz PS 3.2.4.2 G ERP, wonach für Freiflächen-PV Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen, vom vorliegend geplanten Vorhaben nicht eingehalten wird. Dies steht dem Vorhaben jedoch nicht grundsätzlich entgegen, zumal sich das Vorhabensgebiet vollständig innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets gem. Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) befindet und die Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für Freiflächen-Photovoltaik eingestuft wird.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

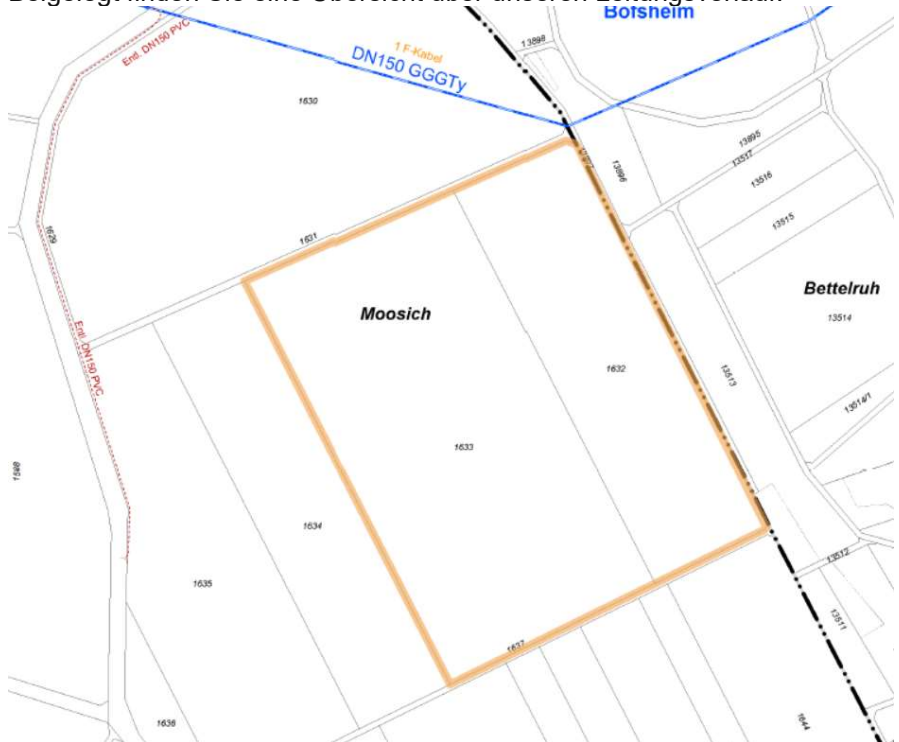
N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz</i>                      In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet innerhalb eines <u>Regionalen Grünzugs</u> sowie innerhalb eines <u>Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz</u>. Die sich ergebende Konstellation wird folgendermaßen bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen <u>Regionale Grünzüge</u> als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.</li> </ul> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden wir als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Auch ist nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da die geplante Anlage nur einen kleineren Teilbereich desselben einnehmen wird und die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung durch die Entwicklung extensiven Grünland tendenziell eher profitieren. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein hohes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Ergebnis betrachten wir die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP als erfüllt.</p> <p>Wir regen an, bei der Darstellung der Raumnutzungskarte auf S. 3 der Planbegründung zur besseren Nachvollziehbarkeit noch den Geltungsbereich der Planänderung zu verorten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In <u>Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz</u> sollen gem. PS 2.2.3.3 G ERP die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Nach unserer Auffassung steht dieser Grundsatz der Raumordnung der Planung ebenfalls nicht entgegen, da die Versickerungsrate aufgrund der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt wird. Durch den Wegfall des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden ist im Vergleich zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung tendenziell eine Verbesserung zu erwarten. In Bereichen,</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Geltungsbereich wird dargestellt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>



N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen sind Bodenwan- nen zum Schutz des Grundwassers einzusetzen. Das Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz ist bislang in der Planbe- gründung nicht genannt. Wir bitten darum, den Belang noch entsprechend aufzunehmen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen Die Begründung wird ergänzt.</p>
18	Deutsche Telekom Technik GmbH	16.06.23	Gegen die 2. Teiländerung der Fortschreibung des FNP der GVV Osterbur- ken haben wir keine Einwände. Im Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Zur Kenntnis genommen
19.1	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geolo- gie, Rohstoffe und Bergbau	19.06.23	<p><b>Geotechnik</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu kon- kreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweis- karte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Ver- karstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p>	Zur Kenntnis genommen
19.2	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geolo- gie, Rohstoffe und Bergbau	19.06.23	<p><b>Boden</b> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Boden- funktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) kön- nen unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Boden- schutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schon- enden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturge- schichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrb-&lt;br/&gt;wissen.lgrb-bw.de">https://lgrb- wissen.lgrb-bw.de</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutz- würdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	Zur Kenntnis genommen
19.3	Regierungspräsidium Freiburg	19.06.23	<b>Mineralische Rohstoffe</b>	



N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
	Landesamt für Geologie, Rohstolle und Bergbau		<p>Das Plangebiet liegt in einem auf der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) 1: 50 000 der Metropolregion Rhein-Neckar, Anteil Baden-Württemberg, ausgewiesenen Bereichs für Natursteine_Kalksteine (Oberer Muschelkalk). Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, <a href="http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr">http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr</a>) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons.</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (<a href="https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000">https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000</a>) und (<a href="https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf">https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf</a>).</p> <p>Ergänzend wird auf die Ausführungen unter <a href="https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten">https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten</a> und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen(<a href="https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8">https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8</a>).</p> <p>Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.</p>	Zur Kenntnis genommen
19.4	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstolle und Bergbau	19.06.23	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Auf die Lage des Planungsvorhabens in der Zone III A des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "Barnholzquelle Adelsheim und Talbrunnen Osterburken" (LUBW-Nr. 210) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Die Rechtsverordnung ist zu berücksichtigen und einzuhalten.</p>	Zur Kenntnis genommen
19.5	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstolle und Bergbau	19.06.23	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Teiländerung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p>	Zur Kenntnis genommen
19.6	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstolle und Bergbau	19.06.23	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Zur Kenntnis genommen
19.7	Regierungspräsidium Freiburg	19.06.23	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen</p>	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Das Geotopkataster verzeichnet keine Eintragung im Bereich des Plangebietes.
20	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	20.06.23	<p>Die uns zugesandten Unterlagen haben wir geprüft. In unmittelbarer Nähe des Planänderungsbereiches befinden sich Anlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung. Beigelegt finden Sie eine Übersicht über unseren Leitungsverlauf.</p>  <p>Für die Berücksichtigung unserer Versorgungsleitungen incl. Zubehör im Rahmen Ihrer zukünftigen Planungen möchten wir uns im Voraus bedanken. Bitte informieren Sie uns, sollte sich der Änderungsbereich vergrößern.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Leitungsverlauf wird in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
21	IHK Rhein-Neckar	21.06.23	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die 2. Teiländerung der Fortschreibung keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Zur Kenntnis genommen
22	Stadt Boxberg	22.06.23	Belange der Stadt Boxberg werden durch die Planung nicht berührt. Anregungen werden deshalb nicht vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen
23	GVV Seckachtal	22.06.23	Der Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal hat keine Einwände oder Bedenken zu der o.g. 2. Teiländerung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des GVV Osterburken, Gemarkung Schlierstadt.	Zur Kenntnis genommen
24	Gemeinde Hardheim	27.06.23	Gegen die 2. Teiländerung der Fortschreibung des FNP Osterburken bestehen keine Bedenken oder Anregungen, da öffentliche Belange der Gemeinde Hardheim nicht berührt werden.	Zur Kenntnis genommen
25.1	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	27.06.23	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung, Sachgebiet Oberirdische</li> <li>• Gewässer sowie Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten, Abfall</li> <li>• FD Forst</li> <li>• FD Gewerbeaufsicht</li> <li>• FD Straßen</li> <li>• FD Flurneuordnung und Landentwicklung</li> <li>• FD Vermessung</li> </ul>	Zur Kenntnis genommen
25.2	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	27.06.23	<b>Fachdienst Baurecht</b> 1. Die Flächennutzungsplanfortschreibung bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB  2. Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ist für die Fläche ein Vorranggebiet für Landwirtschaft dargestellt. Außerdem liegt die Fläche im regionalen Grünzug. Es wird diesbezüglich auf das Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und den Regionalverband verwiesen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.  3. <i>Umweltprüfung – Umweltbericht</i>	Zur Kenntnis genommen  Siehe Stellungnahmen Nr. 16 und 17

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Die Anlage 1 des BauGB zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB ist grundsätzlich zu beachten. In der derzeit vorliegenden Begründung zur FNP-Änderung findet sich dazu ab dem Abschnitt Nr. 6. ein redaktionell integrierter Umweltbericht.</p> <p>Zu dem ersichtlichen Umfang und Detaillierungsgrad der getätigten Umweltprüfung werden von unserer Seite keine weitergehenden Anforderungen gestellt. Der Umweltbericht entspricht für die FNP-Ebene insoweit den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten werden nach unserer Kenntnis entsprechend ihrer Relevanz dargestellt. Soweit sich im Zuge des Verfahrens noch weitere Erkenntnisse ergeben sollten, wären dies entsprechend zu integrieren.</p> <p>Zur Standortdiskussion und Alternativensuche werden in Nr. 6.5 des Begründungsentwurfs (Umweltberichtsteil) Ausführungen gemacht; dabei wird insbesondere auf den Handlungsleitfaden der Stadt Osterburken Bezug genommen. Daher sind hierzu von unserer Seite keine weitergehenden Bedenken vorzutragen.</p> <p>Zu etwaigen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird ergänzend noch auf die nachfolgenden Stellungnahmen der verschiedenen Fachbehörden verwiesen.</p> <p>Soweit es noch nicht geschehen sein sollte, ist gemäß § 3 Abs. 3 BauGB im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>In der Bekanntmachung wurde drauf hingewiesen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p><b>4. Klimaschutz</b>                      Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimagesetzgebung des Landes Baden-Württemberg auch in der Bauleitplanung Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.                      In dem aktuell vorliegenden Begründungsentwurf wird der Klimaschutzgedanke innerhalb der Darlegungen zum Planungsanlass und zu den Zielen der Planung angesprochen. Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch im Grunde Rechnung getragen. Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) kann selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken.                      Es sind daher von unserer Seite zu diesem Punkt keine grundsätzlichen Bedenken geltend zu machen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
25.3	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	27.06.23	<p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>                      a) <i>Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i>                      Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der allgemeinen planerischen Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbandes Osterburken (GVV).                      Nach geltender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bzw. ein Artenscreening erforderlich, was eine diesbezügliche Beurteilung zulassen würde. Im vorliegenden Fall kann aus unserer Sicht grundsätzlich auf die Erkenntnisse zum Artenschutz aus dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan der Stadt Osterburken für den „Solarpark Moosich (Schlierstadt)“ zurückgegriffen werden. Dabei muss das Ergebnis der Artenschutzprüfung im Wesentlichen in den FNP-Unterlagen dokumentiert sein (z.B. in einem deutlichen Abschnitt des Umweltberichts). In Nr. 5.1 der Begründung und Nr.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>6.2.5 des Umweltberichtsteils der Begründung sind entsprechende Erläuterungen enthalten.                      Auf der Bebauungsplanebene lag uns hierzu ein entsprechender Fachbeitrag durch das Büro KLÄRLE GmbH als „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ vor. Wir gehen davon aus, dass die seinerzeit von naturschutzfachlicher Seite dazu vorgetragene Punkte zwischenzeitlich abgestimmt wurden und der erforderliche öffentlich-rechtliche Vertrag zum Bebauungsplan (wegen Maßnahmen für Feldlerche in räumlicher Nähe) rechtzeitig zum Abschluss gebracht wird.                      Daher erwarten wir für die FNP-Ebene, dass sich im Zuge dieses Verfahrens keine weitergehenden hinderlichen Sachverhalte ergeben, sodass voraussichtlich keine erheblichen Bedenken von unserer Seite vorzutragen sein werden.</p> <p><i>b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Biotop nach §§ 23 – 28, 30 u. 32 BNatSchG sowie §§ 33 u. 33a NatSchG BW</i>                      Im vorliegenden Verfahren sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder Biotop in relevanter Weise betroffen.                      Die nachrichtliche Darstellung geschützter Biotopflächen im zeichnerischen Teil wird begrüßt.</p> <p><b>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b>                      Vorbehaltlich der sachgerechten Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen (für die Feldlerche) werden zu diesem FNP-Verfahren keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich.</p> <p><b>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b>  <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:</i>                      Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren.</p> <p>In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen finden sich in der Begründung unter Nr. 6.4 (Umweltberichtsteil) Erläuterungen zu dem ermittelten Kompensationsbedarf sowie zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich. Es wird damit deutlich, dass der erforderliche Ausgleich im Plangebiet selbst zu bewältigen sein wird. Dies</p>	<p>Die Abstimmung mit der UNB auf BP-Ebene ist erfolgt und der Vertrag wird rechtzeitig abgeschlossen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>entspricht auch unserem Kenntnisstand aus dem hierzu parallellaufenden Bebauungsplanverfahren der Stadt Osterburken.</p> <p>Die im Übrigen in dem betreffenden Bebauungsplan vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen (insbesondere die dort planungsrechtlich festgesetzten Pflanzgebotsflächen und Buntbrache) werden von uns grundsätzlich mitgetragen.</p> <p>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die im Bebauungsplan vorgesehenen Eingrünungen abgemildert, sodass eine relative Einbindung in die Landschaft erreicht werden kann. Somit sind von unserer Seite für die Eingriffsregelung zur FNP-Änderung keine weitergehenden Forderungen zu erheben.</p> <p><i>b) Eingriff in den Fachplan Landesweiter Biotopverbund (n. § 21 BNatSchG u. § 22 NatSchG) und Generalwildwegeplan:</i> Das Plangebiet greift weder in erfasste Biotopverbundstrukturen noch in einen Wildtierkorridor ein.</p> <p><i>c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Aufgrund der Kenntnisse aus dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren der Stadt Osterburken zum Bebauungsplan „Solarpark Moosich“, Schlierstadt, rechnen wir insgesamt nicht mit erheblichen Bedenken für dieses FNP-Änderungsverfahren.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
25.4	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	27.06.23	<p><b>Technische Fachbehörde Grundwasserschutz</b></p> <p>Das Vorhaben liegt innerhalb der Zone III A des Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassung „Barnholzquelle“ der Stadt Adelsheim und der Grundwasserfassung „Talbrunnen“ der Stadt Osterburken.</p> <p>Die Lage im Wasserschutzgebiet ist benannt. Dass sich daraus auch die Pflicht zur Einhaltung der Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung vom 20.10.1998 ergibt, ist zu ergänzen.</p> <p>Weitere Details zum Vorhaben sind in den Verfahrensunterlagen zum Bebauungsplan enthalten. In diesen Unterlagen wird ebenfalls auf das Schutzgut Grundwasser im Rahmen des Umweltberichtes detaillierter eingegangen.</p>	<p>Die Anregung wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>



N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Wir weisen darauf hin, dass im Vorfeld geeignete Maßnahmen zum Grundwasserschutz für die Bauzeit und den Betrieb der Anlage sowie ein Maßnahmenkonzept für eventuelle Schadensfälle aufzustellen und mit der UWB sowie den Wasserversorgern abzustimmen ist.</p> <p>Neben den öffentlich-rechtlichen Vorgaben sind die nachfolgenden Hinweise generell zu beachten:                      Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.                      Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.                      Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist.                      Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.                      Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.</p>	<p>Die Maßnahmen wurden in den Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplan ergänzt. Darauf wird im FNP verwiesen.</p> <p>Die Hinweise sind im Bebauungsplan in den Planungsrechtlichen Festsetzungen bereits vollständig enthalten.</p>
25.5	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	27.06.23	<p><b>Landwirtschaft</b>                      Zur Teiländerung des Flächennutzungsplans Osterburken-Schlierstadt besteht aus Sicht des Fachdienstes Landwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken. Die für die Planung vorgesehenen Flurstücke 1633 und 1632 der Gemarkung Schlierstadt haben eine Ackerzahl von ca. 38,5. Im Neckar-Odenwald-Kreis verfolgt der Fachdienst Landwirtschaft das Ziel, dass keine Flächen oberhalb einer Ackerzahl von 40 für Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwendet werden.</p>	Zur Kenntnis genommen